

7. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder / Inkassohilfe

7.1 Allgemeines

7.1.1 Rechtsgrundlagen

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist ein Rechtsinstitut des Zivilrechts (Art. 293 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Aargau ist die Alimenterbevorschussung im Rahmen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG, §§ 32 bis 38, SPV, §§ 27 bis 29) geregelt.

7.1.2 Allgemeine Grundsätze

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen als Ausfluss des sozialpolitischen Gebotes der Wahrung und Förderung des Kindeswohls ist ein individueller Anspruch des Kindes gegenüber dem Gemeinwesen für den Fall, dass die Eltern bzw. ein Elternteil ihrer bzw. seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen bzw. nachkommt.

Im Unterschied zur Sozialhilfe, die der Existenzsicherung dient, handelt es sich bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen primär um eine im Kindeswohl ergangene Massnahme, die mit Existenzsicherung im Rahmen der Bevorschussung keinen direkten Zusammenhang aufweist. Der Gesetzgeber hat jedoch in bestimmten Fällen den Anspruch ausgeschlossen, indem vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg Einkommensgrenzen festgesetzt werden. Die Vermögensgrenzen sind im Gesetz nicht mehr als eigenständiges Substrat enthalten. Sie richten sich nach dem Steuergesetz des Kantons Aargau.

Anspruch auf Bevorschussung hat das unmündige Kind und die mündige Person in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 33 SHG). Mit dem revidierten Artikel 14 ZGB, in Kraft seit 1. Januar 1996, ist mündig, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. Der Anspruch auf Bevorschussung besteht auch für mündige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Diese Bevorschussung bezieht sich jedoch nur auf den elterlichen Unterhalt, nicht jedoch auf den Ehegatten- bzw. Ehegattinnenunterhalt.

Nach dem strengen Wortlaut von § 33 SPG genügt die verspätete Leistung des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils, um den Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu begründen. Sinn und Zweck der Bevorschussung ist es, dem Kind zu seinem Unterhaltsanspruch zu verhelfen, das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sieht nicht vor, dass zuerst andere Bemühungen vonseiten des obhutsberechtigten Elternteils oder vonseiten des anspruchsberechtigten Kindes gemacht werden müssen.

Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen (§ 33 lit. d SPG). Die Regelung der Grenzbeträge findet sich in § 27 SPV.

7.1.3 Zuständigkeit für die Bevorschussung

Gemäss § 36 SPG liegt die Zuständigkeit zur Bevorschussung beim *zivilrechtlichen* Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes. Dieser kann vom Unterstützungswohnsitz bzw. vom Aufenthaltsort des Kindes abweichen.

7.1.4 Voraussetzungen für die Bevorschussung

Vorlage eines Rechtstitels

Voraussetzung für die Gewährung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist die Vorlage eines Rechtstitels durch die gesuchstellende Person, in welchem der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber der unterhaltsbeitragspflichtigen Person festgehalten und ziffernmässig festgesetzt wird. Rechtstitel kann ein gerichtlich oder vormundschaftlich genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein gerichtliches Urteil bzw. eine gerichtliche Verfügung sein. Das Urteil bzw. die Verfügung muss gegenüber der unterhaltsbeitragspflichtigen Person vollstreckbar sein. In der Regel bedarf es dazu eines rechtskräftigen Urteils oder Unterhaltsvertrages. Durch besondere Gesetzesvorschrift (§ 298 Abs. 4 des Zivilrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau [Zivilprozessordnung] vom 18. Dezember 1984) werden bestimmte Verfügungen und Entscheide über Unterhaltsbeiträge als sofort vollstreckbar erklärt. Auch diese Urteile können als Rechtstitel für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dienen. Beispielsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes in einem Scheidungsverfahren vorsorglich festgesetzt werden, bevor das eigentliche Urteil über die Scheidung und deren Nebenfolgen ergeht. Auch diese vorsorglich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge müssen durch die Gemeinden bevorschusst werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Allenfalls muss die Bevorschussung bei Vorlage des endgültigen Urteils angepasst werden.

Ausländische Gerichtsurteile werden in der Schweiz anerkannt, wenn eine öffentlich beurkundete Rechtskraftbescheinigung vorliegt. Die internationale und örtliche Zuständigkeit zur Ergänzung eines ausländischen Urteils in Bezug auf den Kinderunterhalt richtet sich ausschliesslich nach Art. 64 Abs. 1 bzw. Art. 159 IPRG. Danach sind wahlweise die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Klägers zuständig, sofern sich dieser seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder Schweizer Bürger ist.

Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beiträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser Leistungen (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Die Voraussetzungen für die Bevorschussung reduzieren sich um den Betrag der Leistungen aus der Sozialversicherung.

Somit kann sich die Bevorschussung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auf den Differenzbetrag zwischen Sozialversicherungsrente oder ähnlicher Leistung und dem im Rechtstitel erkannten Unterhaltsbeitrag beziehen.

Abtretung des Unterhaltsanspruchs

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bewirkt, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes im Umfang der Bevorschussung mit allen Rechten auf die Gemeinde übergeht, d.h. die Gemeinde wird zur Gläubigerin gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB. Die gesuchstellende Person kann eine Abtretungserklärung für die Unterhaltsforderungen an das bevorschussende Gemeinwesen unterzeichnen. Eine Abtretung der Unterhaltsleistungen ist in Anwendung von Art. 289 Abs. 2 ZGB nicht erforderlich.

Wenn der bevorschusste Betrag niedriger ist als der im Rechtstitel festgelegte Unterhaltsbetrag, kann die bevorschussende Gemeinde die Differenz im Rahmen der Inkassohilfe nach Art. 290 ZGB ebenfalls bewirtschaften. Dies setzt jedoch ein Gesuch des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils voraus. Ausführungen zum Inkasso folgen unter Kapitel 7. Der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil kann die Unterhaltsbeiträge nur noch an die bevorschussende Gemeinde bezahlen.

Diejenigen Voraussetzungen, bei denen grundsätzlich **kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht, sind in § 34 SPG geregelt, wie wenn

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, namentlich wenn Dritte massgeblich zum Unterhalt beitragen,
- die Eltern und das Kind zusammenwohnen oder
- das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält.

7.2 Anspruch

7.2.1 Umfang des Anspruches

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltssumme, darf jedoch allgemein den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente der AHV nicht übersteigen. Bei nachgewiesenem Bevorschussungsanspruch ist grundsätzlich der volle Unterhaltsbeitrag bis zur Höchstgrenze auszurichten bzw. die Teilbevorschussungen in der Differenz zwischen den voraussichtlichen Jahreseinkünften und dem entsprechenden Grenzbetrag vorzunehmen (§ 35 Abs. 2 SPG und § 28 SPV) soweit die anderen Voraussetzungen vorliegen.

Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen (Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB).

Sind im Rechtstitel die Unterhaltsbeiträge unter Einschluss der Kinderzulage festgelegt worden, so muss für die Bevorschussung ein Abzug in der Höhe der momentan gültigen gesetzlichen Kinderzulage gemacht werden, da Kinderzulagen nicht bevorschusst werden dürfen. Zu beachten ist dabei, dass die Kinderzulagen in den einzelnen Kantonen sowie dem Bund unterschiedlich sein können.

Ist das Kind in einem Heim, einer Anstalt oder einer Pflegefamilie untergebracht, erfolgt die Bevorschussung innerhalb der in § 27 Abs. 1 festgelegten Grenzen nur bis zum Betrag der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Platzierungen nach der Verordnung über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt sich die Kosten nach dieser Verordnung richten. Danach leisten die Eltern an die Kosten der Verpflegung in einer internen Sonderschule oder einem Heim einen Beitrag von Fr. 15.-- pro Aufenthaltstag. Nebenkosten, insbesondere Taschengeld, Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung und Kleidergeld sind bei der Kostgeldberechnung einzubeziehen.

Die Grenzbeträge gemäss § 27 Abs. 1 gelten für einen Stand der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Stand Mai 2002; Basis Mai 2000 = 100,0 Punkte). Sie verändern sich per 1. Januar des folgenden Jahres aufgrund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise des laufenden Jahres, sofern diese mindestens 1% beträgt. Grundlage für die Berechnung bildet der November-Index des laufenden Jahres. Das Gesundheitsdepartement teilt den Gemeinden jeweils die massgebenden Grenzbeträge mit.

Die Indexberechnungen und -anpassungen bei den Bevorschussungsfällen obliegen der bevorschussenden Gemeinde. Sie ist gemäss Art. 289 ZGB die Gläubigerin. Die Ansprüche der Unterhaltsbeiträge sind an die Gemeinde im Rahmen der Subrogation übergegangen (auch die Legalzession). Im Inkassoverfahren besteht diese Pflicht der Gemeinde sinngemäss.

7.2.2 Feststellen des Anspruches

Anspruchsvoraussetzungen

Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt der Grundsätze, die eine Bevorschussung ausschliessen, Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den Grenzbeträgen nach § 27 Abs. 1 SPV liegen. D.h. liegen die voraussichtlichen Jahreseinkünfte über dem Grenzbetrag oder ist steuerbares Vermögen gem. letzter rechtskräftiger oder provisorischer Steuerveranlagung vorhanden, so werden keine Unterhaltsbeiträge bevorschusst.

Übersteigen die Jahreseinkünfte zuzüglich die aus einem Rechtstitel zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge den in § 27 Abs. 1 SPV massgebenden Grenzbetrag, so entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Beim Überschreiten des Grenzbetrages wäre somit die Bevorschussung entsprechend zu kürzen. Für die Teilbevorschussung gelten ansonsten die Voraussetzungen der übrigen Bestimmungen nach SPG und SPV.

Ist der nicht unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil verheiratet und liegen die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Ehepartners über den Grenzbeträgen nach § 27 Abs. 1 lit. b SPV, so werden keine Unterhaltsbeiträge bevorschusst. Allfällige Einkommen des Kindes bzw. der Kinder sind in die Berechnung der dem Grenzbetrag gegenüberzustellenden voraussichtlichen Jahreseinkünfte einzubeziehen. Dabei ist es nicht relevant, dass kein steuerbares Vermögen vorhanden ist. Das steuerbare Vermögen nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung schliesst eine Bevorschussung grundsätzlich aus. Für die Teilbevorschussung gelten ansonsten die Voraussetzungen der übrigen Bestimmungen nach SPG und SPV.

Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil der mit seinem Kind / seinen Kindern in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, ist der Grenzbetrag entsprechend kleiner (§ 27 Abs. 1 lit. c SPV). Die weiteren Bestimmungen sind analog anzuwenden. Durch die entsprechend niedrigere Ansetzung des Grenzbetrages dürfen Einkünfte und Vermögen der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte nicht miteinbezogen werden. Die Anrechnung von freiwilligen Leistungen im Sinne Zuwendungen Dritter sind nicht zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 4 SPV). Wohnt der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil mit in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft so ist für das gemeinsame Kind / gemeinsame Kinder keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen möglich (§ 34 lit. b SPG).

Zu den Jahreseinkünften gehören namentlich:

a. Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge. Zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören insbesondere AHV/IV Beiträge, UVG, ALV, 2. Säule (PK o.ä.) sowie die Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkassenprämien). Nicht als abzugsfähige Sozialversicherungsbeiträge gelten Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Beiträge an die 3. Säule und andere Versicherungsbeiträge wie Privathaftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz etc.

Bei der Berechnung sind die Erwerbseinkommen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, des allfälligen Ehepartners und des Kindes einzubeziehen.

b. Kinderzulagen, die bezogen werden oder bezogen werden könnten. Wird auf den Bezug von Kinderzulagen verzichtet, so sind diese trotzdem in die Berechnung aufzunehmen.

c. Die Leistungen von privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, des allfälligen Ehepartners und des Kindes sind vollumfänglich anzurechnen. Die Versicherungsleistungen müssen periodischen Charakter haben. Die Periode hat in sich keinen ausschliessenden Charakter (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich etc.). Nach- oder Vorauszahlungen von Versicherungsleistungen können bei den voraussichtlichen Jahreseinkünften auch berücksichtigt werden.

d. Ergänzungsleistungen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, des allfälligen Ehepartners und des Kindes sind vollumfänglich anzurechnen.

e. Vermögenserträge sind als Bruttoeinkünfte d.h. ohne Abzug von Steuern (z.B. Verrechnungssteuer) anzurechnen. Dabei werden die Vermögenserträge des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, des allfälligen Ehepartners und des Kindes berücksichtigt. Zu den Vermögenserträgen gehören auch die Erträge aus Immobilien (Liegenschaften, Land).

f. Bei den erhältlichen familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen ohne die Kinderunterhaltsbeiträge um deren Bevorschussung nachgesucht wird, handelt es sich um Ehegattenunterhalt, Kinderunterhalt von Kindern die unterhaltsberechtigt sind und deren Unterhalt eingetragene oder eingetragene könnte (wenn wissentlich auf die Unterhaltsbeiträge verzichtet wird) sowie Verwandtenunterstützung.

g. Entschädigungen für Haushaltführung oder anderweitige Dienstleistungen stellen Erwerbseinkommen dar. Sie sind somit anzurechnen. Bei Kostgeldern und Entschädigungen für Logis ist nur der in den Kosten enthaltenen Anteil für die Dienstleistung im Sinne des Erwerbes zu berücksichtigen.

Nicht zu den Jahreseinkünften gehören:

a. Öffentliche Sozialhilfeleistungen die tatsächlich gewährt werden.

b. Andere Leistungen nach dem SPG wie z.B. Elternschaftsbeihilfe, Inkassohilfe.

c. Freiwillige Zuwendungen Dritter. Darunter sind auch freiwillige Leistungen von Verwandten oder Mitgliedern der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen. Die Zuwendungen können in Naturalgaben wie auch geldlich erfolgen. Leistungen aus Fonds und Stiftungen fallen auch unter die Zuwendung Dritter.

d. Stipendien. Darunter sind alle öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderungsbeiträge sowie Ausbildungsförderungsbeiträge von Stiftungen, Institutionen und aus Fonds zu verstehen.

Abzüge vom Erwerbseinkommen

- Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Prämien der Grundversicherung nach KGV ohne Zusatzversicherungen, abzüglich Verbilligungsbeiträge)
- AHV/IV-Beiträge. Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen an die AHV/IV sind ebenfalls abzugsfähig.
- NBU- und ALV-Prämien
- Prämien der Altersvorsorge (2. Säule)

Prämien von Altersvorsorgeversicherungen der 3. Säule, Lebensversicherungsprämien usw. sind nicht abziehbar. Prämien an andere Versicherungen wie Privathaftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz sind nicht abziehbar. Dabei handelt es sich nicht um Sozialversicherungsbeiträge.

Massgebendes Vermögen

Da im Gegensatz zur materiellen Hilfe die bevorschussten Unterhaltsbeiträge nicht vom Kind und dem nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil rückforderbar sind, kommt dem Vermögen als eigenständigem Substrat eine gebührende Bedeutung zu.

Das SPG schafft in sich bei den Regelungen des Vermögens keine eigenständige Norm. Vielmehr wird der Begriff des steuerbaren Vermögens vom Steuergesetz übernommen. Daher sind in der SPV keine eigenen zu berücksichtigenden Vermögensgrenzen erwähnt. In § 33 lit. d SPG wird dann auch ausgeführt, dass unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr unter Vorbehalt anderer Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen haben, wenn sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

In § 27 Abs. 1 SPV regelt der Regierungsrat diese Grenzen. Beim Vermögen wird festgelegt, dass Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn kein steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung vorhanden ist. Somit werden die genauen Beträge nach dem Steuergesetz übernommen und angewendet.

Fehlt bei der Gesuchstellung um Bevorschussung eine rechtskräftige Steuerveranlagung, ist über den Anspruch auf Bevorschussung anhand der provisorischen Steuerveranlagung zu entscheiden. Diese tritt anstelle der rechtskräftigen Steuerveranlagung. Die Verfügung über die Ausrichtung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Gemeinderatentscheid) wird in sich rechtskräftig (falls er nicht beschwert wird). Somit ist ein Rückkommen auf die Bevorschussung auf Grund einer provisorischen Veranlagung nicht möglich (auch wenn durch die spätere rechtskräftige Steuerveranlagung bessere finanzielle Verhältnisse offensichtlich werden). Bei der Erwirkung von unrechtmässigen Leistungen in Folge von unrichtigen Angaben, nicht Nachkommen der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflicht bleiben die entsprechenden Bestimmungen vorbehalten.

Zuschläge für unterhaltsberechtignte Kinder

Der Zuschlag gemäss § 27 Abs. 1 lit. a - c SPV ist für *alle in der Schweiz lebenden unterhaltsberechtignten Kinder* des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des allfälligen Eheteils zu berücksichtigen. Für Kinder des Eheteils, wenn sie unter seiner Obhut stehen oder bei tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen, ist ein geringerer Grenzbetrag vorgesehen.

7.2.3 Beginn des Anspruches

Die Bevorschussung wird ab dem Monat, in dem das Gesuch gestellt wurde, ausgerichtet (nicht etwa erst ab Datum der Beschlussfassung). Für den Monat der Gesuchstellung, wenn das Gesuch nicht an einem 1. des Monats eingereicht wird, gilt dieser Monat unterhaltsrechtlich bereits als zurückliegend. Dies findet sich im Gesetz unter der Formulierung „Bevorschusst werden die nach Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge“ (§ 36 Abs. 2 SPG).

Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst. Eine weitergehende Prüfung, weshalb die Unterhaltsbeiträge nicht geleistet wurden bzw. welche Auswirkungen das Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge hatte, ist nicht vorzunehmen.

Beispiel:

Antragstellung am 5. April; seit dem Januar keine Unterhaltsbeiträge eingegangen. Die Bevorschussung für die nach Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge beginnt im Mai. Für die Monate April, März und Februar sind rückwirkend die Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen.

7.2.4 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Die Gemeinde (Sozialbehörde) hat von Amtes wegen jährlich mindestens einmal die Bevorschussungsfälle zu überprüfen (§ 29 Abs. 5 SPV). Dabei geht es insbesondere um die Feststellung der weiteren Anspruchsberechtigung. Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte sowie das Vermögen sind dabei neu zu beurteilen. Die Berechnung der Jahreseinkünfte ist prospektiv, d.h. in die Zukunft gerichtet, vorzunehmen. Dies wird mit dem Begriff der voraussichtlichen Jahreseinkünfte bestätigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Jahreseinkünfte berechenbar sein muss. Ist dies nicht möglich, so sind die Überprüfungs- bzw. Berechnungszeiträume in kürzeren Perioden vorzunehmen. Die Periode kann beispielsweise auf drei oder zwei Monate definiert sein. Sie darf jedoch nicht den Anschein eines schikanösen Charakters haben.

Die Überprüfung und Neuberechnung hat auch die im Rechtstitel erkannten Indexierungen und Altersanpassungen zu berücksichtigen. Durch die aus dem Rechtstitel an die Gemeinde übergegangenen Rechte steht ihr die Pflicht zur umfassenden Umsetzung der entsprechenden Erkenntnisse zu. Es ist somit nicht in der Pflicht oder Verantwortung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, die im Rechtstitel vermerkten Anpassungen selbst zu melden oder zu bewirtschaften.

7.2.5 Beendigung der Bevorschussung

Folgende Gründe können zur Beendigung der Bevorschussung führen:

- Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde
- Tatsächlicher Aufenthalt eines Kindes im Ausland (ausgenommen Ferienaufenthalte)
- Überschreiten der Grenzbeträge durch das Kind
- Überschreiten der Grenzbeträge durch nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil
- Nach schriftlicher Zustimmung zur Adoption durch den unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil (Volladoption / Stiefkindadoption)
- Erreichen der Mündigkeit bei Vollendung des 18. Altersjahres oder bei mündigen Personen in Ausbildung bei vollendetem 20. Altersjahr
- Änderung des behördlich oder richterlich zustande gekommenen Rechtstitels
- Fehlen eines vollstreckbaren Rechtstitels
- Fehlen einer Übersetzung des Rechtstitels
- Zusammenziehen der Eltern des Kindes
- Verletzung der Auskunftspflicht gem. § 2 SPG / § 1 SPV, und zwar dann, wenn aufgrund der richtigen Angaben die Voraussetzungen zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen auch tatsächlich dahingefallen wären (Entscheid des Verwaltungsgerichtes i.S. I.F.).

7.2.6 Rückerstattung

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge, die vom unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil nicht erhältlich sind, dürfen grundsätzlich weder vom Kind noch vom nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteil noch von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen (§ 3 SPG) sowie die Rückerstattungspflicht des Kindes bei Erbgang (§ 37 Abs. 3 SPG), soweit durch die empfangene Erbschaft eine Bereicherung vorliegt. Die Anwendung von § 22 SPG erfolgt sinngemäss. Somit sind die Fristen der Rückerstattung von 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres in dem die Bevorschussung ausgerichtet wurde betr. Verwirkung des Rückerstattungsanspruches zu berücksichtigen.

7.3 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig, allein stehend, voraussichtliches Nettoerwerbseinkommen Fr. 33'000.-- abzüglich KVG-Prämien, kein Vermögen, halbe IV-Rente Fr. 7'900.--.

Kind 17-jährig, zweites Lehrjahr, Nettoeinkommen aus Lehrlingslohn Fr. 9'600.--, halbe IV-Zusatzrente von Mutter Fr. 4'520.--, Kinderzulage Vater Fr. 1'800.-- (Direktzahlung durch Arbeitgeber).

Keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Wird Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ausgerichtet?
2. Ist die Kinderzulage dem Kind zuzurechnen?

1. Keine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, da die voraussichtlichen Jahreseinkünfte den Grenzbetrag nach § 27 Abs. 1 lit. a SPV übersteigen. Zu den Jahreseinkünften gehören namentlich das Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge des Elternteils, des Ehepartners und des Kindes, Kinderzulagen und Leistungen aus privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen des Elternteils, des Ehepartners und des Kindes (§ 27 Abs. 4 SPV). Der Anspruch auf Unterhaltszahlungen durch den alimentenpflichtigen Elternteil bleibt gemäss dem Rechtstitel bestehen (ev. unentgeltliche Inkassohilfe).
2. Die Kinderzulagen werden dem System (§ 27 Abs. 4 SPV) und somit auch dem Kind zugerechnet (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Erläuterungen:

Bei den vom Erwerbseinkommen abzuziehenden Beiträgen handelt es sich insbesondere um Sozialversicherungsbeiträge wie AHV, ALV, NBU, BVG. Ebenfalls abzugsfähig sind die tatsächlich bezahlten Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Bei den Abzügen nicht gemeint sind z.B. Kinderzulagen. Diese gehören zu den ordentlichen Einkünften.

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 1**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
33'000		9'600	Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
7'900		4'520	Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
		1'800	Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
40'900	0	15'920	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

56'820

Massgebender Grenzbetrag

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
 b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheanteil
 c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
 d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

48'000

0

0

0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

48'000

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.
 Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

48000

56'820

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

0

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 2

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig, allein stehend mit drei Kindern (8/10/12jährig).

1 Kind fremdplatziert, elterliche Sorge und Obhut bei der Mutter. Die voraussichtlichen Jahreseinkünfte betragen Fr. 47'000.--. Sie hat Vermögen von Fr. 30'000.-- auf einem Sparkonto aus dem Güterrecht, eine Beteiligung an einer Erbengemeinschaft mit einem steuerrelevanten Anteil von Fr. 60'000.-- sowie einer Nutzniessung zugunsten der Mutter. Die Besteuerung erfolgt über die Mutter (Nutzniesserin). Die Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen belaufen sich auf Fr. 1'800.--. Der Bezug von Kinderzulagen ist in Abklärung. Eingänge nach dem Kinderzulagengesetz erfolgen derzeit nicht.

1. Kann das fremdplatzierte Kind bei den unterhaltsberechtigten Kindern angerechnet werden?
2. Muss dieses Kind im Falle einer Bevorschussung auch von der Wohnsitzgemeinde der Mutter bevorschusst werden?
3. Ist der zur Nutzniessung bereitgestellte Betrag als Vermögen anzurechnen?
4. Bis zu welchem Betrag ist die Bevorschussung vorzunehmen?

1. Für das fremdplatzierte Kind muss der Kinderzuschlag auch angerechnet werden (§ 27 Abs. 1 lit. a SPV). Der Zuschlag ist für jedes unterhaltsberechtigtes Kind des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils, welches sich dauernd in der Schweiz aufhält, zu gewähren.
2. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes muss die Bevorschussung ausrichten (§ 36 Abs. 1 SPG). Die elterliche Sorge und Obhut liegen bei der Mutter (nicht unterhaltsbeitragspflichtiger Elternteil), daher befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes am zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter.
3. Das Vermögen richtet sich nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gem. § 33 Abs. 1 lit. d SPG und § 27 Abs. 1 SPV oder der provisorischen Steuerveranlagung nach § 27 Abs. 2 SPV. Die Nutzniessung wird nicht auf der Steuerveranlagung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils erscheinen. Das Vermögen beträgt somit Fr. 90'000.--. Der Steuerfreibetrag Fr. 136'000.--. Somit kein steuerbares Vermögen vorhanden.
4. Beim fremdplatzierten Kind erfolgt die Bevorschussung nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist (§ 27 Abs. 5 SPV).

Übersteigen die Jahreseinkünfte zuzüglich die aus einem Rechtstitel zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge den gemäss § 27 Abs. 1 der Verordnung massgebenden Grenzbetrag, so entspricht die Bevorschussung der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften (*Teilbevorschussung*) (§ 28 Abs. 1 SPV).

Das bevorschusste System wird mit gesamthaft max. Fr. 19'200.-- bevorschusst. Dieser Betrag ist nicht anteilmässig aufgrund der rechtsbetitelten Unterhaltsbeiträge aufzuteilen sondern durch die Anzahl bevorschussungsberechtigte Kinder zu teilen (Ausnahme: rechtsbetitelter Unterhaltsbeitrag ist geringer als der sich ergebende Betrag).

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 2**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
47'000			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
1'800			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
48'800	0	0	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

48'800**Massgebender Grenzbetrag**

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheteil
c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

68'000

0

0

0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

68'000**Bevorschussung**

Massgebender Grenzbetrag Fr. 68000
Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr. 48'800

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 19'200**Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 3

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig, im Konkubinat lebend mit drei Kindern (2/12/14 Jahre), jüngstes Kind gemeinsam mit dem Konkubinatspartner, Unterhaltsvertrag Fr. 800.-- monatlich. Nettoerwerbseinkommen der Mutter Fr. 44'000, kein steuerbares Vermögen, keine weiteren Jahreseinkünfte. Konkubinatspartner bezahlt 1/4 an die Mietkosten sowie ein Kostgeld. Einkommen des Konkubinatspartners Fr. 76'000 netto, steuerbares Vermögen Fr. 200'000.--.

1. Muss der Unterhalt für alle drei Kinder bevorschusst werden?
2. Muss Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartner angerechnet werden?
3. Muss Anteil Miete und Kostgeld des Konkubinatspartners angerechnet werden?

1. Die Unterhaltsbeiträge für das gemeinsame Kind können nicht bevorschusst werden (§ 34 lit. b SPG). Die Kinderzulage ist als Einkommen dem System Mutter - Kind zuzurechnen (§ 27 Abs. 4 SPV). Für das gemeinsame Kind muss ein Kinderzuschlag gemäss § 27 Abs. 1 lit. c SPV angerechnet werden.

Die Unterhaltsbeiträge für die beiden anderen Kinder sind gestützt auf § 28 SPV zu bevorschussen.

Das bevorschusste System wird mit gesamthaft max. Fr. 4'600.-- bevorschusst. Dieser Betrag ist nicht anteilmässig aufgrund der rechtsbetitelten Unterhaltsbeiträge aufzuteilen sondern durch die Anzahl bevorschussungsberechtigte Kinder zu teilen (Ausnahme: rechtsbetitelter Unterhaltsbeitrag ist geringer als der sich ergebende Betrag).

2. Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners werden nicht angerechnet (VGE vom 12.11.1985).
3. Leistungen des Konkubinatspartners sind nach § 27 Abs. 4 SPV im Sinne von Zuwendungen Dritter bei den Jahreseinkünften nicht zu berücksichtigen. Anteilige Kostgelder und Mietanteile sind bei den Grenzbeträgen unter § 27 Abs. 1 lit. c SPV berücksichtigt.

Bevorschussende Gemeinde:

Fallbeispiel 3

Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen ElternteilsName und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
44'000			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
		9'600	erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
		1'800	Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
44'000	0	11'400	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

55'400

Massgebender Grenzbetrag

a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil	0
b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheteil	0
c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil	60'000
d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt	0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

60'000

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.

60000

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

55'400

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 4'600

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 4

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig, geschieden und wiederverheiratet, 2 Kinder durch die Frau in die 2. Ehe gebracht, 2 Kinder durch den Mann in die 2. Ehe gebracht, ein gemeinsames Kind. Mann bezieht eine IV- und eine SUVA-Rente für sich und seine Kinder; die Ex-Ehefrau ist unterhaltspflichtig. Weiter hat der Mann ein aussserhehliches Kind, das nicht unter seiner elterlichen Sorge und Obhut steht. Für dieses bezahlt er die rechtsbetitelten Unterhaltsbeiträge.

Gemeinsame voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr. 64'000.--, kein Vermögen.

1. Muss der Unterhalt für die 2 Kinder der Frau aus 1. Ehe bevorschusst werden?
2. Muss der Unterhalt für die 2 Kinder des Ehemannes aus 1. Ehe bevorschusst werden?
3. Sind die Renten der Kinder beim Einkommen der Eltern einzubeziehen?
4. Wird das aussserhehliche Kind beim Grenzbetrag berücksichtigt?

1. Die Unterhaltsbeiträge für die 2 Kinder aus der ersten Ehe der Frau sind gem. § 27 Abs. 1 lit. b und § 28 SPV (Teilbevorschussung) zu bevorschussen, soweit alle anderen Voraussetzungen gegeben sind (§ 28 Abs. 2 SPV).

2. Die Unterhaltsbeiträge für die 2 Kinder aus der ersten Ehe des Mannes sind gem. § 27 Abs. 1 lit. b und § 28 SPV (Teilbevorschussung) zu bevorschussen, soweit alle anderen Voraussetzungen gegeben sind (§ 28 Abs. 2 SPV).

Das bevorschusste System wird mit gesamthaft max. Fr. 43'500.-- bevorschusst. Dieser Betrag ist nicht anteilmässig aufgrund der rechtsbetitelten Unterhaltsbeiträge aufzuteilen sondern durch die Anzahl bevorschussungsberechtigte Kinder zu teilen (Ausnahme: rechtsbetitelter Unterhaltsbeitrag ist geringer als der sich ergebende Betrag).

3. Die Kinderrenten sind bei den Jahreseinkünften (zu den Jahreseinkünften gehören namentlich das Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge des Elternteils, des Eheteils und des Kindes, Kinderzulagen und Leistungen aus privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen) des Elternteils, des Eheteils und des Kindes (§ 27 Abs. 4 SPV) mit einzurechnen.

4. Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten Elternteil und seinem Eheteil wird bei der Ermittlung des Grenzbetrags für jedes Kind des Eheteils, wenn es unter dessen Obhut steht, oder bei geleisteten Unterhaltszahlungen ein Betrag von Fr. 4'500.-- zugerechnet.

Erläuterungen:

Bei den vom Erwerbseinkommen abzuziehenden Beiträgen handelt es sich insbesondere um Sozialversicherungsbeiträge wie AHV, ALV, NBU, BVG. Ebenfalls abzugsfähig sind die tatsächlich bezahlten Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Bei den Abzügen nicht gemeint sind z.B. Kinderzulagen. Diese gehören zu den ordentlichen Einkünften.

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 4**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
64'000			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
64'000	0	0	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

64'000

Massgebender Grenzbetrag

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheanteil
c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

0

107'500

0

0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

107'500

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.
Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

107500

64'000

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 43'500

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 5

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig geschieden und wiederverheiratet, 2 Kinder durch die Frau in die 2. Ehe gebracht, 2 Kinder durch den Mann in die 2. Ehe gebracht, 1 gemeinsames Kind. Mann bezieht eine IV-Rente und eine SUVA-Rente für sich und seine Kinder, die Ex-Ehefrau ist unterhaltspflichtig. Gemeinsame voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr. 52'000.-- (inkl. Kinderrenten), Wertschriftenertrag Fr. 2'000.-- Jahr, Vermögen Fr. 30'000.-- in Wertschriften sowie ein Haus, Steuerwert per 1. Januar Fr. 480'000.--, Hypothekarschulden Fr. 200'000.--. Gemeinsames Kind hat ein Vermögen aus einer Erbschaft von Fr. 50'000.--, dieses Vermögen darf erst ab 20. Altersjahr herangezogen werden (Testierwille).

1. Muss der Unterhalt für die Kinder der Frau aus 1. Ehe bevorschusst werden?
2. Muss der Unterhalt für die Kinder des Mannes aus 1. Ehe bevorschusst werden?
3. Welcher Wert der Liegenschaft ist zur Berechnung des Vermögens anzunehmen?
4. Sind die Renten der Kinder beim Einkommen der Eltern einzubeziehen?
5. Ist das Vermögen des gemeinsamen Kindes zu berücksichtigen?

1. Die Unterhaltsbeiträge für die 2 Kinder aus der ersten Ehe der Frau sind gem. § 27 Abs. 1 lit. b und § 28 SPV nicht zu bevorschussen. Es ergibt sich aus der Berechnung ein steuerbares Vermögen (Vermögen Fr. 360'000.--; Vermögensfreibetrag Fr. 240'000.--; steuerbares Vermögen Fr. 120'000.--.)
2. Die Unterhaltsbeiträge für die 2 Kinder aus der ersten Ehe des Mannes sind gem. § 27 Abs. 1 lit. b und § 28 SPV nicht zu bevorschussen. Es ergibt sich aus der Berechnung ein steuerbares Vermögen (Vermögen Fr. 360'000.--; Vermögensfreibetrag Fr. 240'000.--; steuerbares Vermögen Fr. 120'000.--.)
3. Bei der Vermögensermittlung ist auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen (§ 33 lit. d SPG). Fehlt eine solche, so ist über den Anspruch auf eine Bevorschussung anhand der provisorischen Steuerveranlagung zu entscheiden. Diese tritt anstelle der rechtskräftigen Steuerveranlagung (§ 27 Abs. 2 SPV). Die Liegenschaft ist somit immer mit dem aktuellen Steuerwert eingesetzt.
4. Die Kinderrenten sind bei den Jahreseinkünften (zu den Jahreseinkünften gehören namentlich das Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge des Elternteils, des Eheteils und des Kindes, Kinderzulagen und Leistungen aus privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungen) des Elternteils, des Eheteils und des Kindes (§ 27 Abs. 4 SPV) mit einzurechnen.
5. Das Vermögen des Kindes ist gem. den Ausführungen in Ziffer 3. in der Steuerveranlagung enthalten und wird somit bei der Berechnung berücksichtigt. Der Vermögensertrag ist bei den Jahreseinkünften gem. § 27 Abs. 4 SPV mit einzurechnen.

Erläuterungen:

Bei den vom Erwerbseinkommen abzuziehenden Beiträgen handelt es sich insbesondere um Sozialversicherungsbeiträge wie AHV, ALV, NBU, BVG. Ebenfalls abzugsfähig sind die tatsächlich bezahlten Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Bei den Abzügen nicht gemeint sind z.B. Kinderzulagen. Diese gehören zu den ordentlichen Einkünften.

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 5

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt

Jahreseinkünfte

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
52'000			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
2'000			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
0			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
54'000	0	0	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

54'000

Massgebender Grenzbetrag

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
- b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheanteil
- c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
- d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

0

103'000

0

0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

103'000

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.

103000

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

54'000

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 0

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Namen der rückerstattungspflichtigen Personen

Fallbeispiel 5**Bewegliches Vermögen**

Wertschriften und Guthaben

Total laut Wertschriftenverzeichnis

50'000+30'000

Wertschriftenverzeichnis

80'000

Abz. davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff 32. Steuererkl. enthalten

80'000

Bargeld, Gold, und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigung

Versicherungs- gesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Rückkaufswert

0

Anteile an unverteiltten Erbschaften

Private Fahrzeuge

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Übrige Vermögenswerte

Liegenschaften

Davon Geschäftsvermögen Fr.

Liegenschaftenverzeichnis

480'000**Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender**

Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

Total der Vermögenswerte**560'000****Total der Schulden**

Davon Geschäftsschulden Fr.

Schuldenverzeichnis

200'000**Reinvermögen****360'000****Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer**

für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten

180000

für alle übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen

100000

zusätzlich für jedes Kind, für das ein steuerfreier Betrag gewährt wird

12000

Vermögen = 360'000 - 180000 - 5 x 12000 = Fr. 120000.--

Fallbeispiel 6

Im Scheidungsverfahren wurde durch das **Gericht beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen und das Kind unter Vormundschaft gestellt, beide Elternteile sind zu Unterhaltsleistungen verpflichtet**. Netto-Erwerbseinkommen der allein lebenden Mutter Fr. 46'000.--, Krankenversicherungsprämie Fr. 210.-- monatlich. Brutto-Erwerbseinkommen des allein lebenden Vaters Fr. 48'000.--, Krankenversicherungsprämie Fr. 230.-- monatlich. Beide Elternteile haben kein Vermögen. Das Kind ist fremdplatziert und hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde. Beide Elternteile wurden zu Unterhaltszahlungen für das Kind verpflichtet (rechtskräftiger und vollstreckbarer Rechtstitel vorhanden (§ 33 lit. b SPG)).

1. Muss der Unterhalt für das Kind bevorschusst werden?
2. Welche Grenzbeträge sind massgebend?
3. An welchem Wohnsitz ist die Bevorschussung vorzunehmen?

1. Der Unterhalt des Kindes ist zu bevorschussen. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn kein steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung vorhanden ist und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen (§ 27 Abs. 1 SPV). Beim unmündigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt; Grenzbetrag Fr. 15'000.-- (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV). Das Kind hat keine anderen voraussichtlichen Jahreseinkünfte und lebt nicht bei einem obhutsberechtigten Elternteil.
2. Für die Berechnung der Anspruchsberechtigung ist, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, der eigene Grenzbetrag von Fr. 15'000 (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV) massgebend.

Beim fremdplatzierten Kind erfolgt die Bevorschussung nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist (§ 27 Abs. 5 SPV).

Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist bei Nichtleistung durch die Elternteile für jeden Elternteil vorzunehmen. Im Einzelbevorschussungsteil (pro Elternteil) liegt die zu bevorschussende Grenze bei der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (§ 35 Abs. 1 SPG).
3. Die Bevorschussung ist am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes vorzunehmen (= Sitz der Vormundschaftsbehörde) (§ 36 Abs. 1 SPG).

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 6**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
0	0	0	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

0

Massgebender Grenzbetrag

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
- b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheteil
- c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
- d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

0

0

0

15'000

Massgebender Grenzbetrag Fr.

15'000

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

15000

0

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 15'000

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 7

Elterliche Sorge gemäss Scheidungsurteil bei der Mutter; die Vormundschaftsbehörde **X** hat ihr die elterliche Obhut entzogen und das Kind in **Z** fremdplatziert. Das Kind hat keinen unterhaltsbeitragspflichtigen Vater. Die Mutter zog danach nach **Y**. Das brutto Erwerbseinkommen der Mutter beträgt Fr. 40'000.--, kein Vermögen. Die Mutter wurde zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- verpflichtet. Die Unterhaltsverpflichtung ist rechtskräftig und vollstreckbar.

1. Ist der Unterhalt für das Kind zu bevorschussen?
2. Welche Einkommens- oder Vermögensgrenzen sind massgebend?
3. Welche weiteren Grenzen sind zu berücksichtigen?
4. Welche Gemeinde muss die Bevorschussung vornehmen?

1. Der Unterhalt des Kindes ist zu bevorschussen. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn kein steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung vorhanden ist und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen (§ 27 Abs. 1 SPV). Beim unmündigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, beträgt der Grenzbetrag Fr. 15'000.-- (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV). Das Kind hat keine anderen voraussichtlichen Jahreseinkünfte und lebt nicht bei einem obhutsberechtigten Elternteil.
2. Für die Berechnung der Anspruchsberechtigung ist, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt, der eigene Grenzbetrag von Fr. 15'000.-- (§ 27 Abs. 1 lit. d SPV) massgebend.
3. Beim fremdplatzierten Kind erfolgt die Bevorschussung nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist (§ 27 Abs. 5 SPV).

Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist bei Nichtleistung durch den Elternteil vorzunehmen. Die zu bevorschussende Grenze liegt bei der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (§ 35 Abs. 1 SPG).
4. Die Bevorschussung ist am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes vorzunehmen (= Sitz der Vormundschaftsbehörde) (§ 36 Abs. 1 SPG).

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 7**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Eheteils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
			erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
0	0	0	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

0

Massgebender Grenzbetrag

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
- b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Eheanteil
- c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
- d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

0

0

0

15'000

Massgebender Grenzbetrag Fr.

15'000

Bevorschussung

Massgebender Grenzbetrag Fr.

Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

15000

0

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 15'000

Vermögen

Steuerbares Vermögen

 ja nein

Fallbeispiel 8

Mutter, nicht unterhaltsbeitragspflichtig, allein stehend (geschieden) mit drei Kindern (5/7/10 Jahre), zwei Kinder aus der geschiedenen Ehe (5/7 Jahre), ein Kind (10 Jahre) ausserehelich. Die Frau erzielt keine eigenen Einkünfte, erhält von der Wohngemeinde materielle Hilfe nach dem SPG. Ex-Mann bezahlt die Unterhaltsbeiträge für die Ex-Frau (monatlich Fr. 300.--) und die Unterhaltsbeiträge für die Kinder (Fr. 600.-- je Kind und Monat) regelmässig. Für das aussereheliche Kind besteht ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltsvertrag (§ 33 lit. b SPG). Die Kindsmutter und der Ex-Mann teilten dem Vater des ausserehelichen Kindes einmal schriftlich mit, dass die Absicht bestehe, das Kind zu adoptieren (Stiefkindadoption). Durch die Scheidung kam diese Adoption nicht zustande.

1. Muss der Unterhalt für das aussereheliche Kind bevorschusst werden?
2. Wenn ja, auf welche Zeit zurück?
3. Welche Bedeutung hat die Meinungsäusserung der Mutter und ihres Ex-Mannes bezüglich der Adoptionsabsichten?

1. Der Unterhalt des Kindes ist zu bevorschussen. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht, wenn kein steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung vorhanden ist und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte unter den Grenzbeträgen liegen (§ 27 Abs. 1 SPV). Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für das aussereheliche Kind muss gemäss § 27 Abs. 1 lit. a SPV vorgenommen werden.
2. Ab Datum (Monat) der Antragstellung durch die Inhaberin der elterlichen Sorge (§ 36 Abs. 2 SPG). Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst (§ 36 Abs. 2 SPG). Das Gesuch ist durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
Beispiel: Gesuch wird am 10. Mai eingereicht. Die Bevorschussung ist auf drei Monate zurück zu gewähren, somit bis und mit Monat März (März, April und Mai). Ab Juni sind die *fällig werdenden* Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen.
3. Die alleinige Absicht zur Adoption vermag nie auszureichen, um die Unterhaltspflicht eines leiblichen Elternteils erlöschen zu lassen. Auch das von der Kindsmutter in Aussicht gestellte Erlöschen der Unterhaltspflicht bei Zustimmung zur Adoption zeigt keine Rechtsfolgen, zumal in genannter Handlung kein rechtswirksamer Erlass zu erkennen ist (Hegnauer C., Grundriss des Kindesrechts, 4.A, N 23.05).

Bevorschussende Gemeinde:
Name und Vorname des nicht
unterhaltspflichtigen Elternteils
Name und Vorname des/der
unterhaltsberechtigten Kindes/Kinder:

Fallbeispiel 8**Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Berechnungsblatt****Jahreseinkünfte**

des nicht unterhaltspflichtigen Elternteils	und des Ehe/teils	des/der anspruchs- berechtigten Kindes/Kinder		
pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.	pro Jahr Fr.		
			Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit	Erwerbseinkommen abzüglich geleisteter Sozialversicherungsbeiträge
			Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
3'600		14'400	erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	
			Leistungen von Privaten	
			Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen	AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld etc. gemäss Ziff. 3 der Steuererklärung
			Ergänzungsleistungen	
			Kinderzulagen	
			Untermieten	
			Entschädigung für Haushaltsführung	
			Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	gemäss Ziffer 4 der Steuererklärung
			Liegenschaftenertrag	gemäss Ziffer 6.2 der Steuererklärung
			Weitere Einkünfte	ohne Sozialhilfeleistungen gemäss § 27 Abs. 4 SPV und andere Leistungen nach SPG
3'600	0	14'400	Voraussichtliche Jahreseinkünfte	

Total voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

18'000**Massgebender Grenzbetrag**

- a) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, alleinstehender Elternteil
b) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger, verheirateter Elternteil und sein Ehe/teil
c) Nicht unterhaltsbeitragspflichtiger in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebender Elternteil
d) Unmündiges/mündiges Kind wenn nicht beim obhutsberechtigten Elternteil oder wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt

68'000

0

0

0

Massgebender Grenzbetrag Fr.

68'000**Bevorschussung**

Massgebender Grenzbetrag Fr.
Voraussichtliche Jahreseinkünfte Fr.

68000

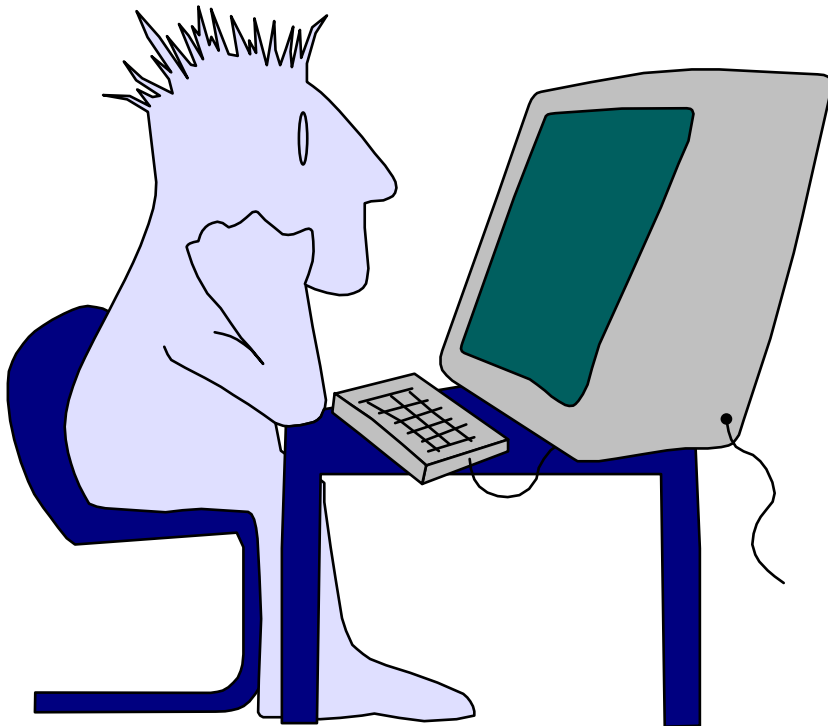
18'000

Zu bevorschussender jährlicher Unterhaltsbeitrag in der Differenz vom massgebenden Grenzbetrag zu den voraussichtlichen Jahreseinkünften, **jedoch höchstens den Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel bzw. die maximale einfache Waisenrente, sofern kein steuerbares Vermögen vorhanden**

SFr. 50'000**Vermögen**

Steuerbares Vermögen

 ja nein



Kapitel 7.4 ist in Bearbeitung